

TEILNAHME AM RELIGIONSUNTERRICHT

- Für evangelische (ev.) und katholische (rk.) Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: SuS) ist der **Besuch des Religionsunterrichts** (im Folgenden: RU) **der eigenen Konfession Pflicht** – unbeschadet der Abmeldemöglichkeit aus Glaubens- und Gewissensgründen.
- In Baden-Württemberg besteht **kein Wahlpflichtbereich**, innerhalb dessen die SuS zwischen Ethik und Religionslehre wählen könnten.
- **Ausnahmsweise** kann ein/e SuS in folgenden Fällen anstelle des RU der eigenen Religionsgemeinschaft den **einer anderen Religionsgemeinschaft** mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen (= **Gaststatus**), und zwar wenn
 - 1) im betreffenden Schuljahr kein RU der eignen Religionsgemeinschaft erteilt wird **mit Zustimmung** der Religionsgemeinschaft, deren RU besucht werden soll.
 - 2) In einzelnen Härtefällen nur **mit Zustimmung** der eigenen **sowie** der Religionsgemeinschaft, deren RU besucht werden soll.

⇒ Ihr Kind nimmt am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teil, wenn Sie bei der Anmeldung die entsprechende Konfession angegeben haben.

⇒ Kinder, die keiner christlichen Konfession angehören, nehmen am Ethikunterricht teil.

ABMELDUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT:

nur innerhalb von 14 Tagen nach Anfang eines Schul(halb)jahres

- **Schriftliche Abmeldung vom RU** ist möglich (formlos). Zeitliche Befristung: **Innerhalb der ersten 2 Wochen** nach Beginn des Unterrichts des Schul(halb)jahres.
- Bei nicht religionsmündigen SuS (= unter 14 Jahren) ist die Abmeldeerklärung von den Sorgeberechtigten - in der Regel von beiden Elternteilen - zu unterzeichnen. SuS, die mindestens 12, aber noch nicht 14 Jahre alt sind, müssen einer Abmeldung vom Religionsunterricht zustimmen.
- Bei religionsmündigen - jedoch nicht volljährigen SuS (= 14. Lebensjahr vollendet jedoch unter 18 Jahren) ist die Abmeldung persönlich abzugeben. **Zum Termin der Abgabe sind dessen Erziehungsberechtigten einzuladen**, die entscheiden, ob sie teilnehmen möchten oder nicht.
- Bei volljährigen SuS erfolgt die Abmeldung ebenfalls schriftlich.
- Abmeldeerklärung ist **nur unter Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe** wirksam. Diese dürfen jedoch nicht überprüft werden.
- SuS dürfen **nicht** über eine beabsichtigte Abmeldung **befragt werden**.
- Es ist **nicht zulässig**, dass die Schule **Formulare für die Abmeldung** vom RU bereithält.

⇒ **Jugendliche, die mindestens 14, aber noch keine 18 Jahre alt sind**, vereinbaren über das Sekretariat einen Termin bei der Schulleitung, um ihre Abmeldeerklärung abzugeben. Die Sorgeberechtigten sind zur Teilnahme eingeladen.

⇒ **Bei Jugendlichen zwischen 12 und 14 Jahren gilt:** Die Sorgeberechtigten erklären schriftlich und formlos die Abmeldung aus Glaubens- und Gewissensgründen, der/die Jugendliche stimmt schriftlich oder persönlich gegenüber der Schulleitung zu.

⇒ **Bei Kindern bis 12 Jahren gilt:** Die Sorgeberechtigten erklären schriftlich und formlos die Abmeldung aus Glaubens- und Gewissensgründen gegenüber der Schulleitung.

„Schriftlich und formlos“: Sie schreiben handschriftlich oder am PC die Abmeldeerklärung

„Schulleitung“: Schulleiter oder Stellvertreter, Terminvereinbarung über das Schulsekretariat.

Teilnahme am Religionsunterricht: Der rechtliche Rahmen

„Der **Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach** an allen öffentlichen Schulen.“ §96 (1) Schulgesetz

Teilnahme am Religionsunterricht (§100 Schulgesetz):

- (1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.
- (2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.
- (3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

Verwaltungsvorschrift zur Teilnahme am Religionsunterricht:

1. Teilnahmepflicht

- 1.1. Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.
- 1.2. Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen [...].
- 1.3. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 939) ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt folgendes:

2.1. Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

2.2. Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 RKEG die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

2.3. Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

2.4. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.